

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1907

11 (15.6.1907)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren:
— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXI. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Juni 1907.

Ärzttekammer.

Protokoll der ordentlichen Sitzung am 11. Juni 1907 im grossen Sitzungssaale des Ministeriums des Innern zu Karlsruhe.

Anwesend: Als Vertreter der Regierung die Herren Obermedizinalrat Dr. Greiff und Ministerialrat Dr. Arnspurger.

Kammermitglieder: Lindmann-Mannheim; Bongartz-Karlsruhe; Werner-Heidelberg; Rosswog-Schliengen; Eschbacher-Freiburg; Seiz-Konstanz; Müller-Meersburg; Lutz-Kleinlaufenburg; Gutmann-Emmendingen; Schenck-Lautenbach; Strubel-Sandhausen; Gilly-Donaueschingen; Gassert-Freiburg; Blume-Philippsburg; Marold-Pforzheim; Wegerle-Mannheim; Baumgärtner-Baden; Thomallenu; Gutmann-Karlsruhe; Mermann-Mannheim; Thomann-Wertheim.

Entschuldigt: Leber-Heidelberg; Hoche-Freiburg.

Tagesordnung:

1. Einläufe.
 2. Beratung des Entwurfs einer Geschäftsordnung.
 3. Beratung des Entwurfs einer Kassenordnung.
 4. Festsetzung des Beitrags zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der Ärztekammer.
 5. a. Festsetzung des Beitrags für Wohlfahrtseinrichtungen.
b. Statutenänderung der Ärztlichen Unterstützungskasse.
 6. Beratung der Vorlagen der Regierung:
a. Entwurf eines Reichsapothekengesetzes.
b. Sonntagsruhe in den Apotheken. Referent: Medizinalrat Rosswog.
 7. Vorlage der Regierung: Die Einführung einer ärztlichen Taxordnung für das Grossherzogtum Baden. Referent: Dr. Bongartz.
- Der Vorsitzende Lindmann berichtet zunächst über eine Anzahl vom Vorstande erledigter Geschäftssachen und Einläufe. Die Ehrengerichte haben sich nunmehr sämtlich konstituiert.

Die Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurfuschartums hat ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Die Ent-

scheidung wurde vom Vorstande aufgeschoben, bis die Kammer ihre finanziellen Verhältnisse geregelt hat.

Die Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft in Karlsruhe hat die Ärztekammer um ihre Vermittelung behufs Feststellung der von den behandelnden Ärzten für kurze Zeugnisse betreffs Fortführung eines Heilverfahrens zu beanspruchenden Honorare gebeten. Der Vorstand hat das Gesuch dahin beantwortet, dass die Ärztekammer in dieser Frage nicht zuständig sei. Die Kammer billigt diesen Entscheid des Vorstandes.

Eine Berufsgenossenschaft hat sich beim Vorstande der Ärztekammer darüber beschwert, dass ein Kollege trotz wiederholten Ersuchens ihr weder die ihm zur Einsicht gesandten Akten zurückgebe noch das gewünschte Gutachten ausstelle. Der Vorsitzende rügt aufs schärfste ein derartiges unverantwortliches Benehmen von seiten des betreffenden Arztes und macht darauf aufmerksam, dass in solchen Fällen von grober Pflichtverletzung ehrengerichtliche Ahndung eintreten könne. Die Angelegenheit wird zunächst dem betreffenden Vereinsvorsitzenden zur weiteren Behandlung übergeben.

Der Vorsitzende berichtet ferner über die vom Vorstande genehmigten Unterstützungsgesuche. Es wurden an Hinterbliebene von Ärzten in 12 Fällen aus dem Separatfonds der Unterstützungskasse 4600 M. und aus den Stiftungsfonds 570 M., zusammen also 5170 M. verteilt.

Unterstützungsgesuche von hilfsbedürftigen Ärzten sind erfreulicherweise nicht eingelaufen.

Bezüglich Punkt 2 und 3 der Tagesordnung wird beschlossen, die Geschäfts- und Kassenordnung nicht zu trennen, sondern als ein Ganzes zu behandeln. Von dem Entwurfe werden die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27 und 29 entweder unverändert oder mit unwesentlichen redaktionellen Änderungen angenommen. In § 10 wird auf Antrag Blume der letzte Satz: »Auch allen Ersatzmännern wird dieselbe zugestellt« gestrichen.

Auf Antrag des Regierungsvertreters Ministerialrat Dr. Arnspurger erhält § 18 den Zusatz: »Vergütungen in gleicher Höhe erhalten die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes« und § 24 wird als erster Absatz zugefügt: »Zur Bestreitung der

Ausgaben der Ärztekammer wird von den beitragspflichtigen Ärzten ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe für alle gleich ist und von der Ärztekammer festgesetzt wird.

Neu eingefügt wird § 28: »Die der Ärztekammer von den Ehrengerichten oder dem Ehrengerichtshofe zugewiesenen Strafgeder fließen in die neu zu gründende Unterstützungskasse.«

Der Vorschlag des Vorstandes, den Beitrag zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der Ärztekammer pro 1907 auf 5 *M.* und den Beitrag für die Wohlfahrts-einrichtungen ebenfalls auf 5 *M.* festzusetzen, wird ohne Debatte angenommen. Auf Antrag des Vorsitzenden beauftragt die Kammer den Vorstand, die Genehmigung der Vereine einzuholen zur Übergabe des Vermögens der bisherigen Unterstützungskasse an die neu zu gründende Wohlfahrts-einrichtungen, sowie die Statuten der letzteren auszuarbeiten und den Vereinen zur Beratung vorzulegen.

Über die Vorlage der Regierung, »die Kammer möge sich darüber äussern, ob der von dem früheren Ausschuss der Ärzte im Jahre 1902 ausgesprochene Wunsch nach Erlassung einer Taxordnung für berufliche Leistungen der Ärzte auch jetzt noch bestehe«, referiert Bongartz.

An der Hand eines im Jahre 1902 im Ausschuss der Ärzte von Kugler erstatteten Referates (»Ärztliche Mitteilungen« Nr. 2 1902) berichtet er über die Stellungnahme, welche damals der Ausschuss und einzelne Vereine in der Frage genommen. Er führt dann weiter aus: Massgebend für die jetzige Stellung der Kammer zu einer staatlichen Taxordnung müssten sein einmal die Bedürfnisfrage, dann die Vorteile und die Nachteile einer Taxordnung für die wirtschaftlichen Interessen des Standes. Die Tatsache, dass seit dem Jahre 1902 weder von ärztlicher noch von anderer Seite (Krankenkassen etc.) der Wunsch nach Einführung einer Taxordnung laut geworden, auch kein Rechtsstreit in Baden vorgekommen sei, in welchem sich der Mangel einer solchen fühlbar gemacht habe, spricht entschieden gegen das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses. Trotzdem würde eine staatliche Taxordnung wünschenswert sein, wenn sie wesentliche Vorteile für die wirtschaftliche Lage des ärztlichen Standes böte und keine Nachteile mit ihr verknüpft seien. Für die Beurteilung der Vorteile komme zunächst die rechtliche Bedeutung einer Taxordnung in Betracht, für welche der § 80 der Gewerbeordnung und § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches massgebend seien. Nach § 80 der Reichsgewerbeordnung ist die Bezahlung für approbierte Ärzte der Vereinbarung überlassen, als Norm für strittige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von der Zentralbehörde festgesetzt werden. § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, dass, wenn die Höhe der Vergütung nicht vereinbart ist, beim Bestehen einer Taxe die taxenmässige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die ortsübliche Vergütung als vereinbart anzusehen ist.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folge, dass jede Taxe nur die Bedeutung einer sogenannten subsidiarischen Rechtsnorm habe, und das Bestehen einer staatlichen Taxe mit ihren geringen Minimalsätzen bei Rechtsstreiten durchaus nicht immer einen Vorteil für den

Arzt darstelle, wie ja auch in der Tat in der gerichtlichen Praxis die staatlichen Taxen fast ausschliesslich die Bedeutung eines Schutzmittels für das Publikum gegen wirkliche oder vermeintliche Überforderung der Ärzte erhalten hätten, während die Interessen der letzteren nur selten durch die Taxordnung gefördert würden. Das Fehlen einer solchen sei im Falle eines Rechtsstreites kein Nachteil für den Arzt, im Gegenteil ständen sich die Ärzte da, wo die ortsüblichen Gebühren seitens der ärztlichen Organisationen geregelt seien, in diesem Falle besser, da die Gerichte dann diese letzteren zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen müssten. Die Taxordnung habe aber auch selbst im Verkehr mit Justiz- und Verwaltungsbehörden nicht einmal diejenigen Vorteile für den ärztlichen Stand gebracht, die man erwartet hätte, da dieselben sich in zahlreichen Fällen weigerten, die ärztlichen Leistungen nach den Minimalsätzen der Taxe zu bezahlen.

Der Referent geht dann in eingehenderer Weise darauf ein, wie wenig sich die Hoffnungen verwirklicht hätten, welche seitens weiter ärztlicher Kreise seiner Zeit bezüglich einer Besserung der Honorarverhältnisse in der Kassenpraxis an die staatlichen Taxordnungen geknüpft worden seien, und betont, dass alles, was auf diesem Gebiete erreicht worden sei, lediglich der Organisation der Ärzte zu verdanken sei.

Aber wenn man auch feststehenden Taxen in dieser Hinsicht auf die Kassenpraxis nicht jeden Wert absprechen könne, so sei es doch sicher, dass auch in diesem Falle die von den örtlichen Organisationen erlassenen Gebührenordnungen ihrem Zweck besser entsprächen und den lokalen Bedürfnissen mehr gerecht werden könnten, als staatliche, wie das Beispiel von Mannheim, Karlsruhe etc. beweise. Referent sieht demnach in dem Erlass einer staatlichen Taxe keinen Vorteil für die badischen Ärzte, befürchtet aber andererseits nicht leicht zu nehmende Nachteile. Einmal bestehe die Gefahr, dass Gerichte, Behörden wie auch vor allem das Publikum sich daran gewöhnen, die Minimalsätze als Normalsätze zu betrachten, vor allem aber sei zu befürchten, dass der Erlass einer staatlichen Taxordnung mit ihren niedrigen Minimalsätzen in die auch bei uns vielfach bereits in Fluss gekommene Bewegung, von Vereinswegen die ortsüblichen Taxen in der Privatpraxis zu erhöhen, störend eingreifen werde. Diese Bewegung sei aber so wichtig, dass alles fern gehalten werden müsse, was nachteilig auf sie einwirken könne. Das letztere sei aber der Fall, wenn in demselben Augenblicke, in welchem die ortsüblichen Gebühren erhöht werden sollten, eine staatliche Taxe erlassen würde, deren Minimalsätze sich ganz wesentlich unter den von den Vereinen festgesetzten Mindestgebühren bewegten. Es sei aber als sicher anzunehmen, dass eine eventuelle badische Taxe sich eng an die preussische anlehnen werde, deren Minimalsätze, welche ja in Wirklichkeit für den praktischen Arzt die ausschlaggebende Bedeutung in jeder Taxe hätten, für die Mehrzahl der badischen Ärzte aber in der Privatpraxis völlig unannehmbar seien. Die notwendige Voraussetzung für eine badische Taxe seien demnach eine ganz wesentliche Erhöhung der Minimalsätze der preussischen Taxe und eine den Interessen des ärztlichen Standes gerecht werdende Feststellung des Begriffes des Un-

bemittelteins, der, wie die Rechtsprechung in anderen Staaten mit Taxordnungen beweise, höchst dehnbar sei. An beides sei aber kaum zu denken, und es werde unter den obwaltenden Verhältnissen für die Regierung kaum möglich sein, auf diese Forderungen einzugehen, selbst wenn sie wollte. Aus den entwickelten Gründen sei es am besten, vom Erlass einer Taxordnung für Baden im gegenwärtigen Zeitpunkte abzusehen und wenigstens die ganze Frage beiseite zu stellen, bis die überall im Gange befindlichen Bestrebungen zur Erhöhung der Gebühren in der Privatpraxis zur Ruhe gekommen. Dagegen möge den ärztlichen Vereinen des Landes seitens der Kammer dringend empfohlen werden, überall, wo es noch nicht geschehen, die Gebührenfrage, sowohl für die Privat- wie die Kassenpraxis zu regeln. Würde sich dann später noch das Bedürfnis nach einer staatlichen respektive allgemeinen deutschen Taxordnung herausstellen, was er bezweifle, so würden dann diese örtlichen Taxen die beste Grundlage für sie bilden.

Unter Hinweis auf das Vorgehen vieler Vereine in Berlin und anderen preussischen Städten, wo man sich trotz des Bestehens einer staatlichen Taxe genötigt gesehen habe, besondere Ortstaxen zu schaffen, betont Referent nochmals die Wichtigkeit eines derartigen Vorgehens und beantragt zum Schlusse die Annahme folgender Resolution:

»In Anbetracht dessen, dass für eine staatliche Taxordnung für berufliche Leistungen der Ärzte in Baden ein dringendes Bedürfnis nicht vorliegt, hält die Ärztekammer den Zeitpunkt zum Erlass einer solchen noch nicht für gekommen; sie empfiehlt aber den ärztlichen Vereinen des Landes, die Gebührenfrage sowohl für die Privat- wie die Kassenpraxis den örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen entsprechend zu regeln.«

In der Diskussion spricht sich Eschbacher für eine staatliche Taxe aus, von der er sich einen günstigen Einfluss auf die Honorare in der Kassenpraxis verspricht.

Lindmann stellt sich entschieden auf den Standpunkt des Referenten und hebt die Tatsache hervor, dass die Minimalsätze schliesslich als Norm angesehen würden.

Gutmann-Emmendingen führt einen drastischen Fall eines unglaublich schlechten Kassenvertrages aus seinem Bezirke an, wogegen vom Vorsitzenden bemerkt wird, dass es in erster Linie Sache der lokalen Vereinsorganisation sei, hier Abhilfe zu schaffen, eventuell aber auch das zuständige Ehrengericht anrufen werden könne.

Obermedizinalrat Greiff bemerkt, dass im Ministerium jedenfalls keine Neigung bestehe, im Falle des Erlasses einer badischen Taxordnung über die Minimalsätze der preussischen hinaus zu gehen, man im übrigen aber dort das Bedürfnis nach einer Taxordnung auch nicht empfinde.

Seiz schildert, wie man im Konstanzer Verein die Frage bisher behandelt hat, und dass man dort dem Erlass einer Taxe sympathisch gegenüber stehe.

Mermann erklärt sich gegen eine staatliche Taxe und weist auf die grosse Unklarheit und Unvollständigkeit der preussischen hin.

Strubel verneint ebenfalls das Bedürfnis für eine staatliche Taxordnung.

Im Schlussworte widerlegt der Referent nochmals die für eine staatliche Taxordnung geltend gemachten Gründe, und in der Abstimmung wird seine Resolution mit allen gegen drei Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen.

Über das vom Landesverband der konzessionierten Apotheker an das Ministerium des Innern gerichtete Gesuch: Die Ausdehnung der Sonntagsruhe in den Apotheken auf die Nacht betreffend, referiert Rosswog. Er kann das Bedürfnis zu einer solchen Erweiterung nicht anerkennen und hält dieselbe als nicht im öffentlichen Interesse gelegen. Die Frage der Sonntagsruhe in den Apotheken sei für Baden durch den Erlass vom 13. Dezember 1903 genügend geregelt, und er beantragt, dass die Ärztekammer sich gegen eine Erweiterung aussprechen soll.

Eschbacher will die Sonntagsnachtruhe nicht ohne weiteres von der Hand weisen und betont, dass dieselbe in Stuttgart sich ohne Missstände hervorzurufen, habe durchführen lassen. Lindmann stimmt dem Referenten zu, während Seiz meint, dass die Frage nach lokalen Verhältnissen geregelt werden solle.

Werner macht darauf aufmerksam, dass die vielfach äusserst mangelhaften Wohnungsverhältnisse den Apothekergehilfen das Zuhausebleiben erschwerten.

Der Antrag Rosswog, die Einführung der Nachtruhe an Sonntagen in den Apotheken nicht zu befürworten, wird angenommen.

Über den Entwurf eines Reichsapothekengesetzes referiert ebenfalls Rosswog. In längeren Ausführungen gibt er zunächst einen historischen Überblick über die Entstehung und Entwicklung des Konzessionswesens im Apothekergewerbe im Reiche wie in Baden und betont, dass der Gedanke der vollständigen Niederlassungsfreiheit schon früher von mehreren Bundesstaaten angeregt, in anderen Ländern, z. B. der Schweiz, unter bestimmten Kauteln durchgeführt, also sehr wohl diskutabel sei.

Auf den Gesetzentwurf übergehend, beanstandet er die Bestimmung des § 1, dass es neben der Approbation noch einer besonderen Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke bedürfen solle und verhält sich ebenso ablehnend gegen den § 2 des Entwurfes, der die Niederlassung von der Bedürfnisfrage abhängig macht. Auch die Bestimmungen über die Versagung oder Genehmigung der Erlaubnis zur Niederlassung bemängelt er als teilweise zu dehnbar und der Willkür und Protektion Vorschub leistend.

Ebenso seien die Bestimmungen über die Konzessionsentziehung zu dehnbar und die bezüglich der Vertretung widersprüchlich der Gewerbeordnung.

Vor allem aber bemängelt der Referent die Bestimmungen über die Ablösung der noch bestehenden Realkonzessionen, die durchaus ungenügend seien.

Im allgemeinen kann er in dem Gesetzentwurf keinen Fortschritt erkennen, weder für den Apothekerbund, der von den Fesseln, die seine freie Entfaltung hindern, nicht befreit wird, noch für die Allgemeinheit, deren Interessen an der Beseitigung der völlig unnötigen

und veralteten Apothekerprivilegien und der Real-konzessionen nicht berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen kann er sich mit dem Gesetzentwurf nicht einverstanden erklären.

Lindmann betrachtet den Gesetzentwurf lediglich vom Standpunkte des Arztes, der nur ein Interesse daran hat, dass seine Verordnungen bestens und billigst angefertigt werden. Er hält die jetzige Einrichtung des Apothekenwesens in Deutschland für nicht mehr zeitgemäss. Er ist für völlige Freigabe der Niederlassungsbewilligung für die approbierten Apotheker; das Ausland zeige uns, dass dies ohne Schaden geschehen könne.

Eschbacher und Thomann wollen dem Gesetzentwurf gegenüber sich nicht völlig ablehnend verhalten, da er die Möglichkeit biete, die Realkonzessionen allmählich abzulösen.

Aus der weiteren Diskussion ergibt sich die Schwierigkeit, die Anschauung der Ärztekammer über den Gesetzentwurf bei dem grossen Umfange der Materie in Form einer Resolution zu fassen. Da aber der Regierungsvertreter eine Äusserung der Ärztekammer wünscht, so beschliesst dieselbe auf Antrag Bongartz, dem Ministerium mitzuteilen, dass der Gesetzentwurf die Ärztekammer nicht befriedige, da die vielfachen Missstände, die mit der bestehenden Art des Apothekenbetriebes, seinem Privilegien- und Konzessionswesen verbunden seien, durch ihn nicht beseitigt respektive gebessert würden.

Seitens des Ministeriums des Innern ist die Ärztekammer aufgefordert worden, sich zu äussern, ob in dringenden Fällen telephonisch scharfe Arzneimittel in den Apotheken von seiten der Ärzte bestellt werden können. Unter den von der Apothekerkammer ausgeführten Kautelen hält die Kammer dies für zulässig.

Geschäfts- und Kassenordnung für die Ärztekammer.

§ 1.

Der Vorstand der Ärztekammer besteht aus fünf Mitgliedern und wird in der ersten Sitzung einer Wahlperiode für die Dauer der letzteren mittels geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden in derselben Weise gewählt. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 2.

Der Vorstand der Ärztekammer vertritt dieselbe nach aussen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Behörden. Er beschliesst über die geschäftliche Behandlung der bei ihm eingegangenen Vorlagen und Anträge, insofern der Vorsitzende das nicht schon angeordnet hat, und setzt den Termin und die Tagesordnung der Sitzungen der Ärztekammer fest.

Er wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Rechner.

§ 3.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 4.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden der Ärztekammer einberufen. Eine Vorstandssitzung muss spätestens binnen drei Wochen erfolgen, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich sie beantragen.

§ 5.

Der Vorsitzende hat den Verkehr der Ärztekammer und des Vorstandes zu vermitteln und die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen. Er beruft die Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung und leitet in beiden die Verhandlungen.

§ 6.

Der Schriftführer führt in allen Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes das Protokoll. Er bewahrt die Protokollbücher auf und arbeitet die Berichte über die Tätigkeit und die Beschlüsse der Ärztekammer für die Regierung und die Ärzte des Landes aus.

§ 7.

Der Rechner besorgt die Kassenverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 29.

§ 8.

Die ordentlichen Sitzungen der Ärztekammer finden in der Regel im Frühjahr und Herbst statt. Eine ausserordentliche Sitzung kann vom Vorstande beschlossen werden. Sie muss anberaumt werden und zwar binnen vier Wochen, wenn die Hälfte der Kammermitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt.

§ 9.

Jeder wahlberechtigte Arzt hat das Recht, Anträge an die Ärztekammer zu stellen, die auf die Tagesordnung der nächsten Kammer Sitzung gebracht werden müssen, wenn sie vor Feststellung derselben beim Vorsitzenden eingereicht und von mindestens 25 wahlberechtigten Ärzten unterstützt sind. Über die Zulassung zu spät eingegangener oder nicht genügend unterstützter Anträge entscheidet der Vorstand und in dringenden Fällen der Vorsitzende.

§ 10.

Die Einladungen zu einer Kammer Sitzung müssen den Mitgliedern mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt werden.

§ 11.

Die Sitzungen der Kammer sind für wahlberechtigte Ärzte öffentlich. Sie können jedoch durch einen in ge-

heimer Sitzung gefassten Beschluss auch ganz oder teilweise geheim sein. Sie werden durch den Vorsitzenden eröffnet und geschlossen.

Er hat die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Pflicht, Redner, welche von der Sache abschweifen, darauf aufmerksam zu machen und im Wiederholungsfalle ihnen das Wort zu entziehen. Bei Verstoss gegen die parlamentarischen Sitten ruft er sie zur Ordnung und darf nach zweimaligem Ordnungsruf dem Redner das Wort entziehen. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betreffenden die Berufung an die Kammer zu, welche sofort ohne weitere Verhandlung endgültig entscheidet.

§ 12.

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der bei ihm angemeldeten Redner, indes muss dasselbe zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zum Antrag auf Schluss der Verhandlung ausserhalb der Reihenfolge erteilt werden. Mit Ausnahme des Berichterstatters beziehungsweise Antragstellers darf jeder Redner nur zweimal und jedesmal nicht länger als zehn Minuten zum jeweiligen Gegenstande der Tagesordnung sprechen, falls die Kammer keine Ausnahme gestattet.

Persönliche Bemerkungen sind erst am Schlusse der Beratung zulässig.

§ 13.

Alle Anträge der Kammermitglieder müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben, von diesem vorgelesen und von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden, wenn sie zur Besprechung kommen sollen. Die Abstimmung über Schlussanträge findet ohne Erörterung statt. Bei Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung erhält nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

§ 14.

Der Vorsitzende stellt die Fragen für die Abstimmung. Zur Fragestellung kann das Wort begehrt werden und die Kammer beschliesst über die Abänderung der Fragestellung.

§ 15.

Die Kammer ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder zugegen sind. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn fünf Mitglieder dieselbe beantragen.

§ 16.

Das Protokoll der Sitzung der Ärztekammer ist baldmöglichst nach derselben vom Schriftführer und dem Vorsitzenden festzustellen und wird in den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden“ veröffentlicht. Dasselbe wird nur auf Antrag in der ersten nach seiner Veröffentlichung stattfindenden Sitzung verlesen, wobei Anträge auf Berichtigung zulässig sind. Etwaige beschlossene Berichtigungen sind in dem neuen Protokolle zu erwähnen.

§ 17.

Alle Veröffentlichungen der Ärztekammer (Sitzungsprotokoll, Berichte, Tagesordnungen etc.) finden in den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden“ statt.

§ 18.

Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Kammer- beziehungsweise Vorstandssitzungen ausser freier Fahrt zweiter Klasse auf der Eisenbahn und Ersatz etwaiger Fuhrkosten ein Tagegeld von 12 M.

Vergütungen in gleicher Höhe erhalten die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes.

§ 19.

Mitglieder der Kammer, welche voraussichtlich längere Zeit verhindert sind, den Sitzungen beizuwohnen, sollen dem Vorsitzenden hiervon vorher Anzeige machen.

§ 20.

Die dem Vorstand der Ärztekammer zustehende Vermögens- und Kassenverwaltung geschieht durch den Rechner, welcher alljährlich darüber Rechnung abzulegen hat. Derselbe hat auch den Entwurf des Voranschlags dem Vorstand vorzulegen. Der Rechner kann zu diesen Geschäften einen Rechnungsverständigen beiziehen.

§ 21.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22.

Der Rechner soll in der Regel keine Zahlung leisten, ohne dazu durch eine Anweisung des Vorsitzenden der Ärztekammer ermächtigt zu sein. In dringenden Fällen sowie bei Einnahmen ist die Anweisung nachzuholen.

§ 23.

Alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sind in doppelter Weise aufzuzeichnen:

a. im Kassenbuch (Tagebuch) nach der Zeitfolge des Vollzugs geordnet;

b. in der Jahresrechnung (Hauptbuch) nach Klassen, Gattungen und Arten geordnet. Neben dieser Jahresrechnung ist zugleich das Vermögen nachzuweisen.

Für die Mitgliederbeiträge ist ein besonderes Einzugsregister (c) anzulegen, in welchem die Zahlungen der Mitglieder einzeln aufgeführt sind. Dieselben werden am Schluss jeden Monats in einer Summe in das Kassenbuch (a) übertragen.

Im übrigen ist eine einfache und übersichtliche Rechnungsführung zu beobachten.

§ 24.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Ärztekammer wird von den beitragspflichtigen Ärzten ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe für alle gleich ist und von der Ärztekammer festgesetzt wird.

Die Liste der beitragspflichtigen Mitglieder des Ärztekammerbezirks wird am Anfang des Jahres vom Vorstand der Ärztekammer aufgestellt und dem Rechner übergeben. Die Höhe der ordentlichen Beiträge der Mitglieder wird, nachdem sie von der Kammer festgesetzt ist, den Mitgliedern bekannt gegeben.

Dabei ist zu bezeichnen:

- a. die Adresse, an welche der Beitrag einzusenden ist;
- b. die Frist für die Einzahlung;
- c. dass der Beitrag frei von Porto und Bestellgebühr einzusenden ist.

§ 25.

Beiträge, welche nach Ablauf der in der Aufforderung angegebenen Frist nicht zur Einzahlung gelangt sind, werden durch Postauftrag auf Kosten des Beitragspflichtigen, eventuell gemäss § 19 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 eingezogen, falls nicht der Vorstand der Kammer in jedem Einzelfalle die Niederschlagung des Beitrages beschliesst.

§ 26.

Das Vermögen der Ärztekammer ist in solchen Werten anzulegen, in welchen im Grossherzogtum Baden die Anlegung von Mündelgeldern erfolgen darf. Alle Wertpapiere müssen auf den Namen der Ärztekammer eingeschrieben werden.

§ 27.

Aus den Mitteln der Ärztekammer werden bestritten:

- a. die Kosten für die Sitzungen der Kammer und des Kammervorstands;
- b. die Kosten für Geschäfts- und Kassenführung;
- c. die Auslagen für die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof.

§ 28.

Die der Ärztekammer von den Ehrengerichten oder dem Ehrengerichtshof zugewiesenen Straf gelder werden der neu zu gründenden Unterstützungskasse übergeben.

§ 29.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei alljährlich von der Ärztekammer aus ihrer Mitte zu bezeichnende Mitglieder der Kammer, im Anschluss an eine Revision durch einen beamteten Sachverständigen.

Das Ergebnis der Prüfung wird der Ärztekammer in den ersten zwei Monaten des Jahres schriftlich mitgeteilt.

Bücherschau.

Im Verlage von Georg Thieme, Leipzig, ist erschienen: **Therapeutische Technik für die ärztliche Praxis.** 2. Band. 1120 M. Der vorliegende 2. Band recht. fertigt in vollem Masse das günstige Urteil, welches wir über das Werk bei der Besprechung des ersten Teiles gefällt und auf welche wir nochmals verweisen (Nr. 3 dieses Blattes). Er enthält die Technik der Behandlung einzelner Organe und zwar: Ohr, Professor Liebermann-Basel; Nase, Rachen und Kehlkopf, Professor Friedrich-Kiel; Pleura und Lungen, Professor Hoppe-Seiler-Kiel; Herz, Professor Schwalbe-Berlin; Speiseröhre, Magen und Darm, Professor Schmidt-Dresden; Chirurgische Behandlung des Darmes und Abdomens, Professor Czerny-Heidelberg; Harnorgane und männliche Genitalorgane, Professor Englisch-Wien; weibliche Genitalorgane, Professor Fritsch-Bern; Nervensystem, Professor Strümpell und Dr. S. Müller-Breslau.

Wenn auch einzelne Autoren über den Rahmen eines für die Tätigkeit des praktischen Arztes bestimmten Buches etwas hinausgegangen sind und es wohl nicht als nötig erscheinen dürfte, in ein solches die Beschreibung von grossen und schwierigen Operationen, wie Eröffnung des Warzenfortsatzes, Entfernung von Kehlkopfpolyphen, Lungenresektion, Darmresektion etc. aufzunehmen, so kann dies das günstige Allgemeinurteil um so weniger beeinflussen, als die Ausführlichkeit der Beschreibung der für den Praktiker besonders in Betracht kommenden Technik der kleineren Verrichtungen nicht Not gelitten hat.

Verschiedenes.

Am 10. April legte **Dr. Böckelmann** sein langjähriges Amt als Anstaltsarzt der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork nieder. Der Grund hierfür ist in Strömungen innerhalb der Anstalt zu suchen, welche die ärztliche Tätigkeit hemmten. Nachfolgerin des seitherigen Anstaltsarztes wird Frl. Dr. Ehrmann, bislang Assistentin an der chirurgischen Klinik in Freiburg, die im September ihren Dienst antreten wird, bis dahin versorgt Bezirksarzt Dr. Stofer von Kehl aus die Anstalt ärztlich. Dr. Böckelmann ist mittlerweile zum Oberarzt der Bezirksirrenanstalt Stephansfeld im Elsass ernannt worden.

Die **diesjährige ärztliche Studienreise**, welche in den ersten Tagen des September beginnen soll, wird die Ostseebäder, sowie den Besuch von Bornholm, Stockholm und Kopenhagen zum Ziele haben. Detailliertes Programm, sowie genaue Preisangabe wird binnen kurzem veröffentlicht werden. Da die Zahl der Teilnehmer aus technischen Gründen eine begrenzte sein muss, erscheint baldige Anmeldung unter Einsendung der Einschreibgebühr von 25 M. an den Generalsekretär Dr. med. Oliven, Berlin W., Lützowstr. 89/90, angezeigt.

auch ohne Zucker.	Das älteste in Deutschland eingeführte	auch mit Eisen.	Meine Propaganda er- streckt sich nur auf ärztliche Kreise. Verordnen Sie stets: Original Dung's. Muster und Literatur gratis durch die Fabrikation von Dung's China-Calisaya-Elixir Inhaber: Albert C. Dung, Freiburg, Baden. 128/24.11	 DUNG'S aromatisches RHABARBER- ELIXIR (Elixir Rhei aromaticum Dung), ein angenehm schmeckendes mildes Abführ- und Magenmittel 5 Teile Elixir enthalten 1 Teil Rhabarberwurzeln.
DUNG'S	CHINA-CALISAYA-ELIXIR.			
In 1/4 & 1/2 Liter Flaschen	Man hüte sich vor Nachahmungen.	in den Apotheken zu haben.		

Alpirsbach bei Freudenstadt (Schwarzwald). 510 m ü. d. M. Das ganze Jahr offen.	Sanatorium Dr. Würz für Nerven- u. Innere Krankheiten. Diät- u. Entziehungskuren (Alkohol, Morphium). Näheres durch Prospekt.
--	---

Guido Heinze Desinfections-Apparate mit strömenden Absolut sichere Ablösung Zahlreiche Zeugnisse	 Eisenberg S/A. in Schrankform Wasserdampf arbeitend. des Milzbrandbazillus. Katalog gratis u. franco.
---	--

Sanatorium St. Blasien

im südl. bad. Schwarzwald.
800 M. ü. d. M.

Heilanstalt für Lungenkranke.

Arztlicher Leiter:
Dr. med. ALBERT SANDER.
In völlig geschützter herr-
licher Lage, umgeben von
grossen Tannenwäldern.
Modernste Einrichtungen.
Näheres durch die Prospekte.

102/9.6

Bad Petersthal

im bad. Schwarzwald.
Eisenbahnstation Oppenau.

Berühmte heilbewährte Stahlquellen nebst dem kräftigsten
Lithionsäuerling Deutschlands (Sophienquelle). Trink- und Bade-
kuren von grossem Erfolg gegen Nervenleiden, Blutarmut und
Bleichsucht, Frauenkrankheiten (Unfruchtbarkeit und Schwäche-
zustände), Magen-, Leber-, Nieren- u. Blasenleiden. — Mineral-
wasserbäder jeder Art. — Elektrische Glühlichtbäder („System
Rotes Kreuz“). — Eig. Kurorchester. Elekt. Beleuchtung.
Badearzt: Dr. Ketterer. Prosp. durch C. Hollederer, Badbesitzer.
178/4.4

Heilanstalt Kennenburg

bei Esslingen (Württemberg)

für psychisch Kranke weiblichen Geschlechts.

Prospekte frei durch die Direktion.
Dr. Krauss, Besitzer u. leit. Arzt Hofrat Dr. Landerer.

140/9.7

Todtmoos

Hotel und Pension „Bellevue“

Südl. bad. Schwarzwald,
821 m ü. Meer. Bahn-
station Wehr, Linie
Säckingen-Schopfheim.

Eigentümer: **Schnurr & Degler.** 190/5.2

Erstklassiges, neu eingerichtetes Haus, modernster Komfort,
Zentralheizung, elektr. Licht, Bäder, neu erbaute Wandelhalle, kom-
fortabel eingerichtete, elegante Zimmer mit vorzügl. Betten, jedes
Zimmer mit Balkon. Direkt am Waldesrande u. am Eingang des
Kurortes in ruhig, staubfreier Lage. Grosse Garten- u. Parkanlagen,
verbunden mit schattig. Waldspazierwegen direkt vom Hotel aus.
Vorzügl. Küche, reine Weine. Pension bis 15. Juni u. nach 15. Sept.
bedeutende Preiserem. Man verlange Prosp. **A. Erne**, Direktor.

Bad Dürrhein

Badischer
Schwarzwald.

Höchstgelegenes Solbad Europas 705 M. ü. d. M. Bahnstation. —
Prachtvolle Tannenwäldungen, hervorragende Heilerfolge.
Stärkste Sole. — Kohlensäure Solbäder, electr. Lichtbäder.
Hydro- u. Elektrotherapie. Massage, Terrainkuren, Inhalationen,
Trinkkuren. — Dürrheimer Pastillen. Saison von April bis
Ende Oktober. Auskunft u. Prospekte durch Gr. Salinenamt,
den Kurverein und die Ärzte. 186/4.2

Erholungsbedürftige **Kinder**, u. U. auch geistig zurück-
gebliebene, finden liebevolle Aufnahme, Pflege und Erziehung, auf
Wunsch jeden sachgemässen Unterricht bei zwei erfahrenen Damen.
Freigelegene Wohnung in sehr gesunder, walddreicher Gegend.

200/3.2 Fräulein **B. Kramm, Adelsheim.**

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Cavete collegae!

Fernsprecher 1870.

Schiffsarztstellen
nur durch L. W. V.

Aulowönen O.-Pr.
Bad Dürkheim
i. Pf.
Berlin, östl. u. süd-
östl. Vororte (Mathilde
Rathenau-Stiftung).
Biesenthal i. Mark.
Blumberg u. **Eh-
senau** (Mark).
Bremerhaven (Ga.)
Breslau.
Brockstedt i. Sch.-H.
Brühl Bez. Köln a. R.
Daisbach i. Taun.
Danzig O.-K.-K.
Dümpfen b. Mülh. a. R.
Einberg-Oslau i. T.
Elberfeld.
Elmshorn i. Holst.
Emden i. Hann.
Eppstein i. Taunus.
Erdeborn, Mansf. Sk.

Erb Kr. Euskirchen.
Feilbach, Ob.-Bay.
Framersheim Kr.
Alzey.
Franzburg i. Pom.
Frauenpriessnitz
i. Th.
Freystadt W.-Pr.
Fussgönheim Pf.
Gera, R. Text. B. K. K.
Geyer i. Vgtl.
Gonsenheim i. H.
Gransee a. Nordbahn.
**Guben-Gr. Gast-
rose** i. Laus.
Halberstadt.
Hamburg, B.-K. f.
Staatsang.
Hanau, San.-Verein.
Hinsbeck i. Rhld.
Hohentengen i. W.
Holtenua b. Kiel.
Jaratschewo (Ja-
rotschin).
Johannisthal bei
Berlin.
Jügesheim K. Offenb.

Karby, Kr. Eckernf.
Kassel-Rothenditmold.
Kelsterbach a. M.
Kettwig a. Ruhr.
Ketzschendorf a. S.
Kiel (Germania E.H.).
**Klein-Zschach-
witz** i. Sa.
Köln a. Rh.
Köln-Deutz.
Köpenick u. Umg.
Lambrecht i. Pfalz.
Lamstedt Rgb. Stade.
Landsberg a. W.
Lichteb. Wallend. i. Th.
Löhberg i. H.-N.
Ludwigshafen a. R.
E.-B.-K.-K.
Mansfelder Knapp-
schafftsverein.
Meckesheim b. Hdb.
Menterode i. Th.
Michelbach i. Taun.
Mühlheim a. M.
Mülhausen i. Els.
Mülheim a. Rhein.
Mülheim a. Ruhr.

**München-Glad-
bach** i. Rhld.
**Murwana-Gos-
lin** i. Posen.
Neustettin i. P.
Niederbrechen b.
Limburg.
Oberbrechen b. Lb.
Oederquart (Kreis
Kehring Ha.)
Offenbach a. M.
Oldisleben S. W.
Pasing b. München.
Pforten L.-N.
Puderbach K. Neuw.
Reichenbach i. O.
Rendsburg i. Schles.
Rethen i. Hann.
Rothenburg O.-L.
(Kreis).
Ruppichterof i. Sg.
Saalfeld a. Saale.
Saalfeld, O.-Pr.
**Schlebusch-Man-
fort** i. Rhld.
Schönberg B. Wald.
Schönlanke i. Pos.

Schornsheim i. Rh.
Selters i. Westerw.
Stallupönen, O.-Pr.
Stassfurt Pr. Sachs.
Stettin Fbr.-K. d. Vulk.
St. Peter i. Baden.
Tambach i. Th. O.-K.
Teltow bei Berlin.
Treptow a. T.
Waldüversheim
i. Rheinb.
Waisheim b. Bliesk.
Weibern i. Rhld.
Weismes K. Malmady.
Weissenfels a. Saale.
Werden a. Ruhr.
Westhavelland Kr.
Gem. Gemeinde K.V.K.
Wilhelmshaven
u. U.
Wirges i. Westerw.
Wriezen a. Oder.
Zeil a. M.
Zorneding O.-Bay.
Zweibrücken
(Stadt u. Ver. Bez.)
Zwingenberg a. B.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft der Generalsekretär **G. Kuhns**, Arzt, Leipzig-Connewitz, Herderstr. 1¹, Sprechzeit nachmittags 3—5 (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffsarzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 203



Reizender Hohtal- u. Waldkurort mit abwechslungsreicher
eisenreicher Umgebung im bad. Schwarzwald, 775 m ü. M.

Kurhaus und Wasserheilanstalt

eine der höchstgelegenen Deutschlands.

Saison vom 15. Mai bis 1. Oktober.

Grösster Komfort der Neuzeit. — Neue Halle. — Lift. — 3 Terrassen-Restaurants
Pension. — Besondere Diät-Tische.

Sanatorium Villa Luisenheim

am Südhang des bewaldeten Bootzbergs.

174/22

* Das ganze Jahr geöffnet. *

Diätetiken, Elektrotrotherapie, Hydrotherapie, — Zahlreiche Süderanden. — Liege-
halle für Freiluftkuren am Rande des Waldes.

Alle Arten von Bädern und Duschen einschliesslich elektrische Licht-, Luft-
und Sonnenbäder. Ruhig gelegene Räume für Einpackungen, Liege- und Wandel-
hallen. — **Heilanzeigen:** Namentlich Krankheiten der Nerven, des Magen-Darm-
kanals und Stoffwechsels. — **Lungen- und Geisteskrankte** ausgeschlossen.
Ausführliche Prospekte kostenlos. Kurhaus St. Blasien. — Villa Luisenheim.

Ärztliche Leitung: Hofrat Dr. Determann — Or. van Oordt.

An den Lungenheilstätten Friedrichsheim und Luisenheim im badischen Schwarzwald (Bahnhof Badenweiler, Post
Kandern) wird zum alsbaldigen Eintritt ein

Medizinalpraktikant

gesucht. Mit der Stelle ist ein Gehalt von monatlich 100 Mk. bei
völlig freier Station verbunden. Bedingung: Ver-
pflichtung auf mindestens ein halbes Jahr. An den beiden An-
stalten sind 6 Ärzte tätig bei 300 Kranken. Geff. Bewerbungen
unter Anschluss der Zeugnisabschriften, sowie eines Lebenslaufes
mit Angabe von Alter, Konfession, Gesundheitszustand u. s. w.
erbeten an

die Direktion der Heilstätten Friedrichsheim u. Luisenheim.
Dr. Curschmann. 204/3.1

Dynamogen (D. R. G. M. 22222)

Hämoglobin, aromat. concentr.

Halb so teuer und mit gleichem Hämoglobingehalt wie die
meisten im Handel befindlichen Hämoglobin-Präparate
250 g ca. Mk. 1.50.

Folgende bew. Kombinationen sind in Originalpackg. erhältlich:

Anämie	Dynamog. arsenicos. (0,02%, Kali arsenicos.)
Rachitis	" c. 2% Calcio et 0,5% Natr. hypophosphos.
Tuberkulose	" c. Kal. sulfoguaajacol 5% (id. m. Thiochol)
Nervosität	" c. 1% Lecithin, ex ovo

Kgl. 1784 priv. Apotheke Schneidemühl, Neuer Markt No. 24.

152/20.7

Eutannin

gesetzl. geschützt.

Neues Darmadstringens

wirkt sowohl bei akuten als bei chronischen Diarrhöen in
hervorragender Weise, ohne jede Nebenerscheinung u. ohne
Belästigung des Magens u. wird auch von Säuglingen u. Kindern
sehr leicht genommen.

Dosierung:

Kinder: 1—2 Pulver à 0,25 g
Erwachsene: 3—4 " à 0,25 " od. Tabl.
mehrmals täglich.

Gratisproben und Gutachten stellt den Herren Ärzten gern zur Verfügung die

Chem. Fabrik
Vogtenberger & Foehr,
Feuerbach bei Stuttgart.

Wegen Anschaffung eines Auto

Viktoriawagen und Selbstfahrer

auch getrennt zu verkaufen. Anfragen unter **F. K. 4520** bef.
Rudolf Mosse, Karlsruhe. 202/3.1

Mit 1 Beilage:

Lactoserve von C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim-Waldhof.

Baden-Baden. Sanatorium Dr. Lippert

für Magen- und Darmkrankheiten,

Stoffwechsel und Ernährungs-Störungen

an den Gönneranlagen nächst Lichtentalerallee in prächtiger, freier, ruhiger Lage mit jeglichen therapeutischen und komfortablen Einrichtungen d. Neuzeit. 12 Patientenzimmer. Prosp. d. d. leit. Spezialarzt u. Besitzer **Dr. Hugo Lippert**, mehrjähr. Assistent an der Kgl. mediz. Universitätsklinik in Breslau und bei Geheimrat Professor **Dr. Fleiner** in Heidelberg.

Das ganze Jahr geöffnet. 108|18.6

Bad Rippolds-Au

Seit Jahrhunderten durch seine heilkräftigen **Stahlquellen**, sowie seine natürlichen Kohlensäure-Bäder bekannt. Obgleich Rippolds-Au das **höchstgelegendste aller Mineral- u. Moorbäder** des Schwarzwaldes ist, so empfehlen seine geschützte Lage, sowie seine hygienischen und komfortablen Einrichtungen dasselbe bestens zu Kuren auch vor und nach der Hauptsaison im Monat Mai, Juni u. September. **Bäder und Kurhotel** erstklassig. Elektr. Licht, Lift, Central-Heizung. Verpflegung anerkannt reichlich und vorzüglich **Saison: 15. Mai bis Ende September**. Automobil-, Omnibus-, Wagen- und Postverbindung nach den Stationen Wolfach (Hausach) und Freudenstadt. Prospekte gratis durch den Kurarzt **Dr. Oechsler** und den Besitzer **Otto Goeringer**.

176|6.3

Hämalbumin Dr. Dahmen.

Hämatin (Eisen-) u. Hämoglobulin (als lösliches Albuminat) 49,17 %, Serumalbumin u. Paraglobulin (als lösliches Albuminat) 46,23 %, sämtliche Blutsalze 4,6 %.

95,4 % genuines Bluteiweiß in verdautem Zustande. — Genuines Bluteisen. — Die Phosphate wie Calcium- und Magnesium-Di- und Triphosphat an lösliches Albuminat gebunden.

Genuines Lecithin.

Das Hämalbumin wird von jed. Magen auch bei Mangel an Verdauungssäften resorbiert. — **Konzentriertestes Nahrungsmittel**. Die schnellste und stärkste Zunahme des Hämoglobins und der roten Blutkörperchen bei Unternormalgewicht, die **grösste Gewichtszunahme** bei Unternormalgewicht, oft 8—12 Pfund in 14 Tagen (klin. Berichte). — **Sofortiger Appetit. Intensivste Nervenstärkung.**

Auf Wunsch vieler Ärzte nur noch **Originalpackungen**: 1 Fl. (zirka 60 g.) für 20 Tage reichend, = Mk 2,—; 1/2 Fl. (zirka 30 g.) = Mk 1,20 inkl. Rabatt. — In Apotheken und Drogerien, in letzteren als **Nahrungsmittel**, sonst direkt von der Fabrik. Dosis nur 3—5 g pro die. 153|10.4

Literatur (seit 1894) u. Proben franko u. gratis.

Chemische Fabrik F. W. Klever, Köln.

Schwarzwaldheim. Südd. Heilanstalt für **Lungenkranke.**
Schömberg 3. Station Höfen (Württ. Schwarzw.)

M. 5.50—9.—

108|24.0

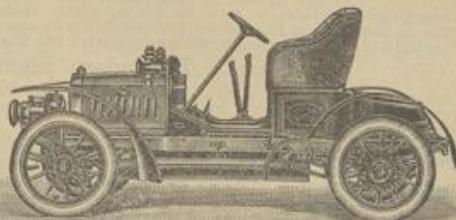
Prospekte frei.

Automobile

kleine und billige Motorwagen für Ärzte.

Mit Luftkühlung. Mit Wasserkühlung.

Dauerhaft und zuverlässig. Beste Referenzen. Diverse Musterwagen stets vorrätig. — Prospekte auf Wunsch. —



P. Eberhardt, Automobile, Karlsruhe,

Amalienstrasse 18. Garage Karlstrasse 20.

Auto-Reparaturwerkstätte mit Kraftbetrieb für alle Systeme.

Auto-Zubehör und Ersatzteile, verlangen sie meinen Katalog darüber. 197|6.2

Kurhaus Dr. Schnell, Schönau, Amt Heidelberg,
für Nervenleidende (Geisteskranke und Epileptiker ausgeschl.),
Blut- und Stoffwechselkranke. Näheres d. Prospekt. 183|10.3

Sanatorium Haus Triberg.

Triberg im Schwarzwald.

800 m über dem Meere in unmittelbarer Nähe des Waldes. Centralheizung, elektr. Licht. **Ernährungstherapie und Diätkuren**, gesamtes Wasserheilverfahren, Elektrotherapie, Massage, Wechselstrombäder. Das ganze Jahr geöffnet. Prospekte kostenfrei.

157|12.7

Dr. Kuhnemann.

Griesbach Mineral-u. Moorbäd.

Bad, Schwarzwald. Station Oppenau Freudenstadt. **Höhenluftkurort**, 560 Meter ü. d. M., ringsum prächtige Tannenwälder. **Stahl- und Moorbäder ersten Ranges**; Schwalbach und Pyrmont gleichwertig. — **Fichtenharz-Inhalationen** als Hauptcontingent. **Blutarmut, nervöse Störungen, Frauenkrankheiten** etc. Eigene grosse Jagd und Forellenfischerei. Prospekte gratis.

Badearzt: **Dr. Gg. Klein.** Eigentümer: **Gebr. Nock.**

175|6.4

Schloß Hornegg

Station **Jundelsheim am Neckar**. Linie: **Heidelberg-Heilbronn**. Speziell für **Ernährungstherapie** eingerichtetes Sanatorium. **Wasserheilverfahren, Elektrotherapie, Massage, Gymnastik.** Für **Herzkrankte Kohlensäure- u. Wechselstrombäder.** 2/3 ft. Elektrische Beleuchtung. Das ganze Jahr geöffnet. 2 Ärzte. Prospekte.

Leitender Arzt: **Dr. Römheld.**

119|15.2

Statt Eisen!

Statt Leberthran!

Haematogen Hommel

völlig alkohol- und aetherfrei.

Frei von Borsäure, Salicylsäure oder irgendwelchen sonstigen antibakteriellen Zusätzen, enthält ausser dem völlig reinen Haemoglobin noch sämtliche Salze des frischen Blutes, insbesondere auch die wichtigen Phosphorsalze (Natrium, Kalium und Lecithin), sowie die nicht minder bedeutenden Eiweissstoffe des Serums in konzentrierter, gereinigter und unzersetzter Form. Als blutbildendes, organ-eisenhaltiges, diätetisches Kräftigungsmittel für Kinder und Erwachsene bei Schwachzuständen irgendwelcher Art von hohem Werte.

Besonders unentbehrlich in der Kinderpraxis.

Kann als diätetisches, die tägliche Nahrung ergänzendes Mittel jahraus, jahrein ohne Unterbrechung genommen werden. Da es ein natürliches organisches Produkt ist, treten niemals irgendwelche Störungen auf, insbesondere nicht der bei längerem Gebrauche von künstlichen Eisenpräparaten unvermeidliche Orgasmus.

Grosse Erfolge bei Rhachitis, Scrophulose, Anaemie, Frauenkrankheiten, Neurasthenie, Herzschwäche, Malaria, frühzeitiger Schwäche der Männer, Reconvaleszenz (Pneumonie, Influenza etc. etc.)

Vorzüglich wirksam bei Lungenerkrankungen als Kräftigungskur. Sehr angenehmer Geschmack. Wird selbst von Kindern ausserordentlich gern genommen. Stark appetitanregend.

Haematogen Hommel zeichnet sich vor seinen Nachahmungen aus durch

**unbegrenzte Haltbarkeit in vieljährig erprobter Tropfestigkeit
und Frostsicherheit, absolute Sicherheit vor Tuberkelbazillen**

gewährleistet durch das mehrfach von uns veröffentlichte, bei höchst zulässiger Temperatur zu Anwendung kommende Verfahren. Diese Sicherheit geht insbesondere den auf kaltem Wege (Aether etc.) dargestellten Präparaten völlig ab.

Um Unterschiebung von Nachahmungen zu vermeiden, bitten wir,

stets Haematogen Hommel zu ordinieren.

Tages-Dosen: Säuglinge 1-2 Teelöffel mit der Milch gemischt (Trinktemperatur), grössere Kinder 1-2 Kinderlöffel (rein!), Erwachsene 1-2 Esslöffel täglich vor dem Essen, wegen seiner eigentümlich stark appetitanregenden Wirkung

Verkauf in Originalflaschen à 250 gr.

Versuchsquantum stellen wir den Herren Ärzten gerne frei und kostenlos zur Verfügung.

Nicolay & Co.,

Hanau a. Main.
Zürich.
London, E. C. 36 & 36 a, St. Andrews Hill.
St. Petersburg, Smolenskaja 33.

Vertretung für Nordamerika: Lehn & Fink, William Street 120, New-York

193]

Friedrichshaller

Seit 1843

Deutschlands Bitterwasser.

Den Herren Ärzten auf Verlangen Auskünfte,
Brunnenschriften, Wasserproben gratis und franco.

C. Oppel & Co., Brunnendirection Friedrichshall, S.-Meiningen.

159]11.4



**Elektrische
Wagen u. Boote**

A. Tribelhorn
& Cie.
Feldbach (Zürich)
Das Ideal der
Automobile.
Man verlange
Prospekte.
Preise
5 000—8 000 Mk.

162]6.3

Assistenzarzt gesucht.

An den Lungenheilstätten Friedrichsheim und Luisenheim im badischen Schwarzwald (Bahnhof Badenweiler, Post Kandern) wird zum alsbaldigen Eintritt ein Assistenzarzt gesucht. Mit der Stelle ist ein jährliches Gehalt von 2 100 Mk. im ersten und 2 400 Mk. im zweiten Jahre verbunden bei völlig freier Station. Bedingung: Verpflichtung auf mindestens 1 Jahr mit 1/4 jährlicher Kündigung. — An beiden Anstalten sind 6 Ärzte tätig bei 300 Kranken. — Gef. Bewerbungen unter Anschluss der Zeugnisabschriften, sowie eines Lebenslaufes mit Angabe von Alter, Konfession, Gesundheitszustand etc. erbeten an

Die Direktion der Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim.

Dr. Curschmann.

184]3.3

Dr. Langenbachs Sanatorium Neckargemünd

für Nerven- u. Stoffwechsel-
kranke sowie Erholungsbe-
dürftige jeder Art. — Das
ganze Jahr geöffnet. Näheres
durch d. Prosp. — 10 Minuten Fahrzeit nach Heidelberg.

138]12.5

Schriesheim a. d. Bergstr.

Lungenheilstätte
Stammberg

f. weibl. Kranke
4 M. bis 6,50 M. p. Tag.
Sommer- und Winterkur.

Prospekt d. leit. Arzt Dr. Schütz.

90]12.10